**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## nes helvetisches Tagblatt.

Berandgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. IV

Bern, ben 30. Gept. 1799. (10. Bendemiaire VIII.)

### Gefeggebung. Groffer Rath, 24. Gept. (Kortfetzung.)

rathung genommen.

Roch: Es ift freilich gut, wenn in einer trag an. republikanischen Berfaffung eine Art Opposition Poggi will nur wiffen, mas aus, und ein: gegen die Regierung vorhanden ift , um die: gegangen ift, bamit man febe mas bis jest mit Opposition muß begrenzt, und besonders ver: selbst die Constitution: nunftig fenn, fonft wird fie dem Staat schad- Man geht über Pozzis Untrag zur Tages: une hintergeben; benn wenn man glaubt, diefe miffion. Rechnungen fenen noch nicht borhanden, und fie konnen in 3 Tagen verfertigt werden, so 3 Tagen Rapport mache. weiß man nicht, was eine solche Rechnung ist: Roch fodert, daß dieser Commission unbes oder aber, man glaubt sie sei schon da, werde stimmte Zeit zu ihrer Arbeit gelassen werde, weil man diesem bose Absichten beimeffen, welchem Derzog v: Eff. stimmt Kilchmann bei. ich nicht beistimmen tann. Um nun Pozzi zu Duber stimmt Roch bei, hatte aber ges Beit dem Direftorium Diefe gewünschten Rech: Austunft ju geben. nungen abgefodert werden tonnen, ohne etwas Unmögliches zu begehren.

men wurden, unfre Verfammlung bor den Aus gen unfers Bolts und der gangen Welt als durchaus unwissend und lappisch brandmarken Preux: Die Unterhaltung der jezt vorhande: wurden! Ich frage Pozzi, was ist denn eine nen Truppen kostet wochentlich 50000 Franken: Jahrsrechnung eines Staats, weil er glaubt, wenn wir also nicht wollen, daß die Russen in 3 Tagen konne so was verfertigt werden ? über die Alpen ins Wallis einbrechen, und von Der Jahrsertrag aller Auflagen, aller Ratio, Da aus unfrer Republit ein Ende machen, fo nalguter, Die jahrlichen Ausgaben für Die gange mussen wir dem Direktorium Geld geben, das Staatsadministrations mussen mit allen Belex mit es diese Truppen ferner noch unterhalten gen vorgelegt werden; und so was sollte jezt, könne; ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Pozzis Antrag, von dem Direktorium zu ten, die Versammlung zu beschimpfen, wenn fodern, daß es in 3 Tagen Rechnung über ich langer die Lacherlichkeit einer folchen Fos Die Finangen des Staats ablege, wird in Besverung barftellen wollte, und trage alfo ohne weiters auf Lagesordnung über Diefen Uns

unterstügt zu boren, welche, wenn sie angenoms

felbe immer machfam ju erhalten: aber Diefe bem Geld gemacht murde, und Diefes fodert

lich. Jest so eine Rechnung abzusodern, zeugt ordnung, und weiset die Frage, in wie weit entweder von ganzlicher Unwissenheit, oder dem Direktorium bei einer bestimmten Zeitseche pon einer Bermuthung, das Direktorium wolle nung abgefodert werden tonne, an eine Grens

Rilchmann will, daß diese Commiffion in

aber vom Direftorium binterhalten, dann muß fie bieriber mit dem Direftorium eintreten muß.

beruhigen, trage ich Daranf an, eine Commission wunscht, Dag Das Direftorium durch eine Bots niederzuseigen, welche untersuche, in wie viel schaft eingeladen worden mare, selbft bieruber

Roch & Untrag wird angenommen, und von dem Prafident werden in die Commiffion er-Efcher. Es ift mahrlich traurig, in unfernannt. Possi, herzog v. Münfter, Gers rer Berfammlung Untrage machen und lebhaft mann, Kelchmann und Eimlinger.

# Genat, 24. Gept.

Gefet bom 14. Gept., in Betreff der durch nes Rantons ausgefertigt wird. den Wahlen erfest werden konnen, auch aufsche nicht bestandig auswirthen, Die Zeit genau die Mitglieder und Suppleanten am oberften angezeigt fenn, fur welche fie bas Patent eine Gerichtshof anwendbar macht.

erichtshof anwendbar macht. Gelost haben. Deve ven findet, das der B. Ruepp, als 3. Die Patentengebuhren follen nach folgens austretendes Mitglied des Genats, vom Rans dem Tarif entrichtet werden.

gu bleiben, indem der Ranton Baben feinen dem Getrant auch Speifen bergegeben, und

fchriften der Gemeinden Breitenbach, Beinwoll werden : 184 Ch. 1884 Ble und Erfchwyl zur. Lagesordnung geht, begring B. Für das Patent einer Vintenfchenfe fole Det auf die vom Direktorium über den Gegens len jahrlich 32 Franken bezahlt merden. Dies ftand der Bittfchriften (die Burufrufung der jenigen, welche das Patent nur für eine furzere

zu näherer Untersuchung der weitlaufigen Both: treffende, doch foll diese Saxe nie weniger als schaft. Die Commission wird beschlossen, sie 8 Franken betragen. bingen.

ber' dem B. Erisman, von Bumplig, die Er: ten fefigefest fenn; und Die Berwaltungstame laubniß ertheilt, fich mit feines Baters Brus mer jedes Rantons wird die Rlaffification ders Ders fel. Wittme verheirathen ju durfen.

folgende zwei Beschluffe an:

giehungsbireftoriums bom oten, 11ten und Zeit ausdruflich bestimmt ift, follen bis jum Toten Derbitm. 1799, und

dieses Jahrs,

beschloffen:

der Getranke auswirthet, soll ohne irgend eine Ausnahme verbunden senn, fich vom 1. Weins monat 1799 an, mit einem Patent gu verfeben, Der Befchluß wird verlefen, welcher das welches ihm von der Berwaltungstammer feis

das Loos ausgeschlossenen Glieder des Senats, 2. Jedes Patent soll die bestimmte Anzeige aus den bom Feinde befezten Rantonen, welche enthalten, von der Gatrung der Getrante, Die so lange an ihren Stellen bleiben sollen, bis derjenige, welcher daffelbe begehrt, auszuwirthen fie durch die in ihren Kantonen neu zu treffen gedenkt; eben so soll auch für diesenigen, wels

ton Baden, wirflich ausgetreten ift; er wußte A. Die Patentengebuhr der Gastwirthe foll ohne Zweifel nicht, daß die Urversammlungen nicht hoher als 48 Franken, und nicht weniger feines Kantons suspendirt waren; er will, man als 24 Franken jahrlich angesezt werden. Es foll ihn davon offiziell berichten. sollen daher die Sastwirthshauser, worunter Genhard: Ruepp ift nicht in bem Fall, das Gefeg diejenigen verfteht, in denen nebft neuen Senator zu mahlen hat. Fremde übernachtet werden, in drei Rlaffen Der Beschluß wird angenommen. Turch die Verwaltungskammer eingetheilt, und Derjenige wird verlesen, ber uber bie Bitt: Diese Eintheilung im Ranton befannt gemacht

Pfarrer jener Gemeinden) ertheilte Antwort. Beit einlosen wollen, bezahlen nach Dieser Care Mener v. Arb. rathet für eine Commission, das für biese kurzere Zeit verhaltnismaßig Des

foll in zwei Lagen berichten, und besteht aus | C. Die Patentengebuhr für biejenigen, welche ben BB. Schwaller, Rogg und Berol erflaren werden, daß fie feinen andern Bein, als von ihrem eigenen Gewachs im Rleinen Der Beschluß wird zum ersten mal verlesen, verkaufen wollen, soll zwischen 16 und 4 Frans selben auf die gleiche Art beforgen, die ihnen Der Genat schließt feine Sigung, und nimmt für die Rlaffification ber Weinschenken borges schrieben ist.

D. Für das Patent eines Raffehauses foll

jahrlich 48 Franken bezahlt werden.

Auf die verschiedenen Bothschaften des Boll: 4. Die Patenten, bei benen nicht eine furgere 31. Christm. 1800 guling fenn, und nach dies In Erwägung des Gefetes vom goten Aug. fem Zeitpunft follen fie erneuert werben, wels ches jahrlich zur gleichen Zeit gefcheben foll.

5. Jeder Diefer Getrantvertaufer, welcher bat der große Rath, nach erflarter Dringlichkeit, fich nicht mit einem Patent verseben wurde, foll das Recht, Getrante ju verfaufen, auf § 1. Jeter Gaftwirth , fo wie jeder andere , ein Jahr verlieren , und ju einer Geldbuffe von

6. Jeder Getrankverkaufer, welcher nach vereffest, folches zurützunehmen. flossener Zeit, für welche das Patent ausgefellt wurde , nicht fogleich ein anders nehmen wir haben feine Initiative, um den groffen Rath wird, foll mit einer Buffe bon 50 Franken für bagu aufzufodern. das erfte mal, und im Wiederbetretungsfalle mit ber doppelten Strafe belegt werden.

7. Jeder Burger, welcher mehrere Wirthet hauser, mehrere Schenken oder mehrere Raffee: haufer hat , foll unter Strafe von 50 Frans fen Buffe und unter Verluft des Verkaufrechts für ein Jahrigehalten fenn, für jedes Wirths:

als Chehaften anerkannt waren, bezahlen an gesordnung gehen. Suber folgt. Bimmers fatt der oben festgesesten Patentengebuhr ledig: ehemals privilegirten Wirthshaufer mit den an Prozef daraus entfteht.

bern in eine Rlaffe gesetzt werden sollen. 9. Es foll feinem fein Patent ertheilt ober

fleuer bezählt haben wird. H. leut till for bringstein

Auf die Bothschaft des Bollziehungsbiret: toriums v. 18. Herbsim. 1799,

In Erwägung, daß die Billigfeit und das Wohl des Staats erfordert, auch die Bitt. und Zuschriften, welche an die verschiednen constituirten Behörden eingereicht werden, der Stempelabgabe gu unterwerfen;

bat der groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit fung einer Schuld unterfagt wird.

beschlossen:

I. Alle Bitt: und Zuschriften, so wie die Commiffion, weil die Constitution durch diefes beigelegten Abschriften, welche an eine Der Urtheil verlegt worden zu fenn scheint. conflituirten Gewalten überreicht werden , follen Efcher: Wenn wir zur Untersuchung von auf Stempelpapier geschrieben fenn.

Buschriften angewendet werden.

lich befannt gemacht, und wo es nothig ift, ordnung geben. angeschlagen werden.

50 Kranken, wenn er ein Gastwirth, und zus Nach wiedereröffneter Sitzung mochte Rubli einer Busse, die nicht höher als 40 Franken den groffen Rath einladen, und die Finanzund nicht kleiner als 20 Franken senn darf, beschlusse künstig in offenen Sitzungen zu sen wenn er nur sonft auswirthete, verfällt werden. ben, und wenn das Reglement fich darwiders

Lithi v. Gol. wünscht bas gleiche - aber

Man geht zur Tagekordnung.

Groffer Rath, 25. Gept. 30

Prafident: Erlacher.

Se. Espach in Reinach im Ranton haus, jede Schenke und jedes Kasseehaus ein Margan begehrt auf seinem Gut ein Haus besonderes Vatent zu nehmen, und für jedes bauen zu können. Spengler: Dieser Bürger die oben bestimmte Taxe zu bezahlen.

2. Alle bisherigen privilegirten Wirthsrechte, Die auf haufern hafteten, fauflich und erblich wir muffen, auf das Gefes begrundet, zur Tas mann ift gleicher Meinung. Gpengler vers lich 4 Franken für die Ausfertigung des Patents, einigt find mit Carrard, will aber Die Gache Em spateres Geses wird bestimmen, wann die nicht bor ben Richter weisen, weil sonft ein

Herzog v. M. ist geratde auch Spenglers Meinung. Zimmermann glaubt es ware am erneuert werden, bis er die rufstandige Trank, besten zur einfachen Tagesordnung zu gehen. Hur beiten gur einfachen Tagesordnung zu gehen. Hur beharret auf Carrards Antrag. Hers jog b. Eff. folgt auch Carrard, beffen Untrag

angenommen wird.

3wei Birger von Ebifon ben Lugern, fo: dern Entlassung von der Munizipalstelle. Rilchmanns Untrag geht man gur Tages ordnung.

Br. Thoman von Beinwyl im Diffrift Wallenburg, flagt wider ein vom Obergerichts: hof gefälltes Urtheil, wodurch ihm die Ablos

Rellstab fodert Untersuchung durch eine

Prozessen, über die der oberfte Gerichtshof 2. Das wegen ber Stempelgebuhr unterm abgestimmt hat, Commiffionen niederfegen, fo 9. herbstmonat 1799 ergangene Geset, soll nach ift nicht mehr der oberfte Gerichtshof, sondern feinem ganzen Inhalt auf folche Bitt : 'und wir werden der oberfte Richter; dief giebt uns aber die Constitution nicht zu, und folglich 3. Gegenwartiges Gefes foll gedruft, öffent, muffen wir über diefes Begehren gur Tages,

Erlacher stimmt Rellftab bei, und glaubt,

es lohne fich wohl der Mine, die Sache durchjund bedeckt ihm den Nacken, indem man ben eine Commiffion untersuchen zu laffen.

Rellftab beharret.

rium mit Ginladung Die Constitution gu hand, theil, Die Gleichformigfeit beffer und langer gu baben.

haben. Man geht zur Tagesordnung.

ber von Bafel erhielt.

huber. Diefe lebung batte gur Unterfin: nicht gleichformig maren. Bung der reformirten Religion in fatholischen Fur einmal wurde man fie bei einer folchen Orten statt; ich fodere Untersuchung durch eine Reforme wohl auf die regulirten Truppen bes Commission. Dieser Antrag wird angenommen, schränken, und erft in der Folge konnte man und in die Commiffion geordnet: Underwerth, fie auch über die Milizen erftrecken. huber und Gifi.

Das Diffriftsgericht Rieberfeftigen im Ranton Bern, bittet neuerdings um Berminde; rung der Advokatengebühren und Schreibtaren.

fodert ju dem Ende bin Behandlung bes Guti achtens über ben Civilprozeg.

Underwerth will dieses Gutachten über:

morgen behandeln.

Efcher fodert auf Morgen Behandlung die ein Gutachten vorzulegen. ses Sutachtens. Dieser lette Untrag wird ans genommen.

Schaft:

gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

baten ber breieckigte but verurfacht, ben Gie Tagesordnung. Diefer Untrag wird anges burch bas Gefes vom 23ten Dezember 1798 hat nommen. ben einführen laffen, bewegen das Direktorium, Gerretan fodert eine Commission über ben Ihnen einen runden, auf linter hand aufge: Fall, wenn ein Bittfeller mehrere male mit ftulpten hut nach demjenigen Model vorjus der gleichen Bittschrift die Gefegebung beuns Schlagen, Das Ihnen mit gegenwartiger Bots ruhigen wurde, wie Diefes fo eben ber Sall Schaft wird überreicht werden. Die erftere Art war. Bute beschüten bie Mugen bes Goldaten meder gegen die Conne, noch gegen ben Regen, fie bindern das Tragen des Gewehrs, und verlies ren gar bald ihre Geftait. Derjenige Sut, den Ihnen das Direkterium vorschlagt, beschüt die Im St. I. G. 4. Gp. 2. 3. 6. fatt Glats Augen Des Goldaten gegen Die Sonnenhise, tentlotten, lies Glatt und Rloten.

lerhöhten Theil berabfenten und hinterwarts febren fann, ohne im Tragen bes Gewehrs gu Fiers fodert Mittheilung an das Direkto, hindern. Much hatte er noch überdief ben Bors behalten.

huber ift Efchers Meinung , weil wir nicht Wenn bas gefeggebende Corps biefe neue Die Revision des oberften Gerichtshofs auf und Art der Ropfbedeckung fur ben Goldaten ans junehmen juträglich fande, fo murde es gut B. Dan. Mener, Pfarrer in Mariafirch , fenn, Die Abfassung des Beschluffes ju beschleus im Depart. Oberrhein, bittet um Beibehaltung nigen, damit die Gemeinen, welche die von ihs einer Julage zu feinem Gintommen , Die er bis nen gestellten Leute zu fleiden haben , nicht solche Hite anschaffen, die mit dem Model

Republifanifcher Gruß !

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sabarn.

Gecretan unterfrugt Diese Bittschrift , und 3m Ramen bes Direftoriums ber Generalfefr. Donffon.

> Auf Ruhns Untrag wird diese Bothschaft der Militarcommission überwiesen, um bis Morgen

J. J. Pollent und Gufanne Bercier aus dem Leman, fodern Erlaubniß fich heirathen Das Direktorium übersendet folgende Both- zu konnen, ungeachtet sie unehlichen Umgang aft: mit einander hatten, ehe diese Bürgerin von Das Bollziehungs Direktorium der helvetischen ihrem lange abwesenden Mann, der zu einer einen und untheilbaren Republit, an Die entehrenden Strafe beurtheilt war, gefchieden wurde.

Secretan glaubt, Diefe Bittschrift fen ichon einft vor uns gemefen; er fobert übrigens im Die vielen Unbequemlichkeiten, die dem Gol Mamen Des Gefeges und Der Gittlichkeit Die

(Die Fortsetzung folgt.)

Drutfehler.

## eues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II.

Bern, den I Oftob. 1799. (10. Bendemiaire VIII.)

### Gefeggebung.

Groffer Rath, 25. Gept.

(Fortsetung.)

tand Untrag, weil die Burger nicht offiziel mit die ihren Patriotismus an den Lag legt. ben Beschluffen über ihre Bittschriften befannt Indeffen, BB. Gefeggeber, hat das Diretgemacht werden,

Diefer lette Untrag wird augenom: Erfparung. men.

Leman flagt, daß noch mehrere untergeordnete e: Rothdurft ju gewinnen berbienet, und 40 ober meindsversammlungen von fleinen Dorfern vor: 45 find feine Bezahlung für diejenigen, die fich handen find, die fich nicht mit ihr vereinigen durch Fleiß und Emfigfeit, durch Geschiffliche

menden.

Rubn folgt.

Bourgeois will die Bittschrift den beflage ren Git aufgeschligen haben. ten Gemeinden mittheilen.

Gecretans Untrag wird angenommen.

Das Bollgiehungsbireftorium ber einen und gefeigebenden Rathe.

Surger Gefengeber!

Gie bas Gehalt, ber bei bem Bureau bes Dia reftoriums angestellten Versonen auf eine febr maßige Taxe. Die Erschöpfung ber Staats: Finangen machte Diefes Opfer nothwendig, und alle Diejenigen , bon benen man es verlangte , Carrard fodert Tagesordnung über Gecres unterzogen fich ihm mit einer Bereitwilligfeit,

torium Grunde genug, fie ju überzeugen, daß Bourgeois folgt, und winfcht ein Blatt, es unter den Angestellten verschiedene gebe, welches Die Beschlusse über alle Bittschriften Deren Lage seit Diesem Beschlusse wirklich brus enthalte, und allgemein befannt gemacht werde, dend geworden. In Diefem Falle befinden fich Escher: Die allgemeine Bekanntmachung besonders die Expeditionars und Copisten. Den eines folchen Blatts, mochte vielen Schwierig gangen langen Lag beschäftigt, und eben bar; keiten ausgesezt senn; es ware wohl zwekmaßie um jedes andern Erwerbsmittels beraubt, fin: ger, daß die Kanglei die Beschluffe über die den fie das Gehalt, worauf Gie dieselben bes Bittschriften den Bittstellern mittheilte; man schräntt haben, keineswegs hintanglich zur Bes weise also diesen Vorschlag zu naherer Unter, friedigung ihrer Bedürfniffe, selbst bei Beobs fung an die über die Ranglei niedergefeste Com achtung aller Beschrantung, Ordnung und

In der That, BB. Gefeggeber, reichen 25. Die Gemeinds Bermaltung von Lille Billard im Dublonen für benjenigen nicht bin , ber feine feit, und durch eine schone handschrift in beiden Secretan fobert Berweifung ans Direkto, Sprachen auszeichnen. Für folche Stellen und rium, um das Geset auf diesen Fall angu, für ein solches Behalt wurde man hochstens junge Leute finden, die in derjenigen Gemeine ju haufe find, wo die hochften Gewalten ih:

Da bas Direfforium Burger aus allen Rantonen, und swar eben sowohl Berehlichte-als Das Direktorium überfendet folgende Both: Unverehlichte berbei zu gieben wünscht, fo glaubt es zu Gunften feiner Copisten feineswegs parthenisch zu senn, wenn es Ihnen vorschlagt, untheilbaren belvetischen Republik, an Die eine neue Grundlage anzunchmen, Die fich mehr derjenigen nähert, die Ihnen Ihre Coms misson verschlug, nämlich von 30 zu 60 Dus blonen. Es halt mit Ihnen, BB: Gesegeber, Den 25. des verwichenen July, beschränftenljede Maagnahme wichtig, die gur Ersparung

führt, allein in dem gegenwartigen Falle erswirde, eine von einem Bittsteller felbst übers blift es die eigentliche Defonomie in einer brachte, in geseslicher Form abgefaste Bitts Maagnahme, wodurch man das Talent, die schrift oder Bollmacht zu beschwenigen, und Treue, ben Gifer ermuntern, und auch fur Die Die Grunde feiner Weigerung Derfelben beigne Dunkelheit der Stelle einige Entschädigung be- fügen; oder wenn ein folder eine Bittschrift willigen wird. Es ladet sie ein, BB. Gefeg: unterschlagen wurde, so soll derfelbe, als uns geber, diefen Gegenstand in schleunige Berath/wurdig des Zutrauens der Ration, feines schlagung zu ziehen.

Mepublikanischer Gruß!

wiesen.

Bittschriften legt folgende ihr zurut gewiesene werden. neue SS ihres Gutachtens vor, welche fogleich

in Berathung genommen werden. fentlich bekannt gemacht, § 22. Jede Bittschrift, über welche die gesift, angeschlagen werden. setgebenden Rathe eintreten wollen, und welche | § 22. Secretan will nicht blos einen Auss unmittelbar das Eigenthum und die Ehre eines zug, sondern eine Copie dieser Vittschriften an Dritten berührt, soll demjenigen, den sie bes den Mitimteressirten mittheilen. trifft, am Auszug von der Kanzlei des großen. And erwerth glaubt, der 5 sen überslüßig, Raths mitgetheilt werden. Wenn ein Vortrag weil sich dieses von selbst versteht, daß manmindlich geschieht, so ist der Vittseller gehalt nie einseitig abspreche. ten, denselben schriftlich abzufassen.

fchrift der Bittschrift ober der allfälligen Beisgewiesen worden. lagen begehrt, fo kann er folche bei der Ranzleif Roch: Es ift nicht genug, die Grundfaße

unentgeldlich aufnehmen laffen.

in welchem der Betreffende feine Antwort ein zugleich auszuliefern. senden soll.

25. Die Ranglei ift gehalten, wenn der Rathlalfo der folgende S ausgestrichen. nichts anders bestimmt, innert 8 Sagen einen Marcacci fodert einen Beifags, burch ben folchen Auszug oder Abschrift dem Regierungs, bestimmt werde, daß diese Abschriften gratis Statthalter des Rantons gu überfenden, in ertheilt werden follen. welchem die betreffende Person wohnt.

26. Die Ranglei wird über den Auszug und der Beilagen behalten. ben Lag ber Derfendung beffelben, ober ber Gecretan folgt, und will bem 22. und 23. Abschrift, ein genaues Berzeichniß führen.

folche Abschriften oder Auszüge durch den Une den angenommen. terffatthalter unverzüglich an die Betreffenden Die brei folgenden SS werden ohne Einwene au befordern.

Umts entfest werden.

29. Wer immer überwiesen wird, bem 6 3 Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, des gegenwartigen Gefeges zuwider, Unters Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr. ben, soll mit zweizähriger Stokhausstrafe bes Mousschaft verden.

Auf Eschers Antrag wird die Bothschaft 30. Wer immer überwiesen wird, dem § 3

der hierliber niedergesesten Commission über: Des gegenwartigen Gesetzes zuwider, dergleis chen Zuschriften mit unterzeichnet zu haben, Die Commission über die Formlichkeit der foll mit dreimonatlicher Stothausstrafe bestraft

> 31. Gegenwartiges Gefet foll gedruft, of fentlich befannt gemacht, und, wo es nothig

Smur: Das Gutashen ift Schon beschloffen, 23. Wenn der Drittmann eine wortliche Abe und nur gur Abfaffung der Commiffion gurute

lim herzen zu haben, man muß fie auch bes 24. Im Fall ein folcher Auszug oder Ab: kannt machen, um ihre Beobachtung zu sichern; schrift mitgetheilt werden foll, so wird der auch Secretans Bemerkung stimmt er bei, weil Rath zu gleicher Zeit den Termin bestimmen, man sonst in Fall kame, Auszüge und Copien

Secretans Untrag wird angenomment, und

Carrard: Man fann ben 23. 9 in Rufficht

S bas Wort unentgeldlich beifügen.

27. Der Regierungsftatthalter ift verpflichtet, Carrards und Secretans Untrage were

dung angenommen.

28. Wenn ein Rantons : Unter ; ober Di: § 27. Underwerth findet biefen & iber: ftrittsffatthalter, ober ein Agent verweigern flußig, well diefes von felbst in ber Pflicht

un

des Statthalters liegt; er fodert Durch: die nothigen Aftenflucke. vom Direktorium mit ftreichung.

mehrerer Deutlichkeit.

Carrard will einzig bestimmen, daß diefelzur Tagesordnung zu geben. Beborden überwiesen werden follen.

alle öffentlichen Beamten ausbehnen.

Roch flimmt Carrard bei.

Dert Unnahme Des S.

Der & wird unverändert angenommen.

dung angenommen.

Commite.

### Senat, 25. Sept. Prafident : heglin.

Schwaller, im Ramen der gestern, über ben die entsezten Pfarrer von drei Solothurner Gemeinden betreffenden Beschluß, ernannten Commission, legt die Frage vor, ob der Senat sich mit der allgemeinen Antwort des Direke Commission vom Senat bevollmachtigt zu wer: nung. den wünscht, Die Aftenstücke vom Direktorium au begehren.

Kuch's glaubt, die Commiffion hatte schon aus sich selbst sich die nothigen Aktenstücke verschafe fen fonnen; - benn es scheint, Die Agenten Des Direktoriums feven über diese Geiftlichen miteinander im Wiederspruch ; wir haben febr aunstige Zeugnisse für Diese Pfarrer bier ge:

Ban: Die ohne allen Zweifel ber Geses, haben, und bittet um Urlaubsverlangerung. gebung guftebenbe Befugnif, Rechenschaft über Zimmermann geigt an, bag wirklich bie

getheilt zu erhalten. Das Direktorium wird Marcacci fodert Beibehaltung des S, zu ohne Zweifel der Commission, wenn fie folche begehrt, entsprechen; er trägt-also darauf an,

Abschriften ohne Verzug an die betreffenden Luthi v. Gol. ist gleicher Meinung; ber 134. Urt. des Reglements berechtigt die Coms Schlumpf folgt Carrard, dem auch Mars miffionen, Aufschluß beim Direktorium gu cacci beistimmt, und beffen Antrag angenom: suchen; allein die Commission foll einzig uns tersuchen, ob der grosse Rath Recht gethan § 28. Anderwerth will diesen Straff auf habe, jur Lagesordnung zu geben, motivirt auf die Aufschluffe, die das Direktorium giebt; Carrard fodert Tagesordnung über Under er glaubt nein, sondern die Tagesordnung werthe Antrag, weil andere Beamten über follte auf die Richterlichfeit ber Sache motivirt Diesen Gegenstand keine Pflicht auf sich haben. seyn. Es sind unrichtige Data in der Bothe. Ichast; das Rloster Mariastein z. B. ist nie laufgeboben worden. Es fragt sich noch, ob Gecretan fann diesem Lurus von Polizei, das Direktorium jene Pfarrer gurufrufen konnte; ben Anderwerth in dieses Gutachten zu brin: gewiß aber konnte es sie nicht absetzen : blefe gen wünscht, auch nicht beistimmen, und forentehrende Strafe konnte nur von einer richt terlichen Behörde ausgesprochen werden.

Deveven glaubt, das Direttorium habe Die drei folgenden SS werden ohne Einwens gang unbefugt gehandelt, ber groffe Rath alfo auch einen fehlerhaften Schluß gefaßt; er Die Versammlung bildet fich in geheimes mochte sogleich die Discussion eröffnen und den Beschluß verwerfen, weil die Sache riche

terlich ist.

Schwaller gieht feinen Untrag guruf: Die Commission wird sich selbst die nothigen Data verschaffen.

Groffer Rath, den 26. Gept. Prasident: Erlacher.

Peter Bauer, bon Umfeldingen, im Rant. toriums befriedige, ober die Aftenfincke felbst Bern, flagt, daß ihn seine Gemeinde nicht beus einsehen wolle — in welchem leztern Fall die rathen laffen wolle. Man geht jur Tagesorde

> Einige Burger von Dietifen, im Rant. Bas ben, bitten bon ben Auflagen befreit ju fenn wegen der traurigen Lage ihrer Gegend durch den Rrieg.

> Auf herzogs v. M. Antrag wird biefe Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

> Ein Brief bon Uckermann zeigt an, bag die Franken auf der ganzen Linie angegriffen

aufferordentliche Maagregeln der Regierung ju Franken an mehreren Orten über Die Limmat verlangen, schließt nothwendig jene in sich, gefett haben, und daß baldige freudige Neacha richten ju erwarten find. Der begehrte Urlaub! 5. Es fann feine Pfandung erhalten, noch wird bewilligt.

mamichel für 6 Wochen Urlaub.

daß die Franken bei Dietiken über die Limmat fo lange als der militarische Auszug Dauern giengen, und' schon viele Ruffen gefangen wurz wird. den. Un der Spipe der Franken befand fich

Berathung genommen.

### Zweites Buch.

Betreibung der Schuldner.

Erfter Abfcnitt.

Rraft welches Titels man eine Pfandung erhalten fann.

- 5 1. Rein Glaubiger fann Die Guter feines Schuldners pfanden, wenn er nicht einen volle
- 2. Damit der Gläubiger zur Pfandung miethetes haus gestellten Gerathschaften, für schreiten könne, ist ferner erforderlich, daß der die Bezahlung der Miethe. Zahlungstermin ausgelaufen, und daß Die 8. Der Sastwirth kann, selbst ohne die Ers Schuld nicht durch Verjährung oder sauf andere laubniß des Nichters zu begehren, in Erman-Alles bei Strafe der Weise erloschen sei. Michtigfeit der Pfandung.
- 3. Wenn die Unterschrift des Schuldners Pferde und Gepack deffelben zurutbehalten. unleserlich ift, oder wenn derselbe anstatt der Unterschrift nur ein einfaches Zeichen hingesest bas gleiche Recht, in Ermanglung der Zahlung bat, fo erhalt der Glaubiger auf einen folchen der Juhrfoffen. Titel hin feine Mfandung, sondern er wird gu rückgewiesen, um zuvor seinen angeblichen dere haben das Unglück aus dem Französischen oris zu fordern, um ihn zur Anerkennung ber übersest, und deswegen nicht gang verstandlich Schuld anzuhalten.
- biger gehalten, fich an das Diffriftsgericht in Ausfunft hieruber gebe: menden, und ihn vor daffelbe ju fordern; es ter der Befugnif (Competenz) Des Friedensrich, genden Unterpfande anzugehen, und Daber fei benn, daß ber Werth der Schuldschrift und ters fet, in welchem Fall Die Borladung gege. follte Diefes bestimmt angezeigt werden. ben wird, nm bor dem Friedensgericht zu er: scheinen.

- irgend eine gerichtliche Betreibung gegen einen Pottolier erhalt für I Monat, und To, Burger gerichtet werden, der, ohne ju den gie nientruppen zu gehören, bennoch augenbliffich Der Drafident des Direktoriums zeigt an, die Waffen fur das Vaterland tragt, und zwar
- 6. Wenn gegen ben Schuldner Berdacht obe bei biefem liebergang die Legion. Man flatscht. waltet, daß er entweichen wolle, und er feine Das Gutachten über den burgerlichen Rechts binlangliche Sicherheit anbietet, fo fann ber gang ift an ber Tagesordnung, und wird in Richter dem Glaubiger, welcher feinen bemjes nigen mas den § 1. erfordert, gemaßen Titel bat, sondern einen einfachen Unspruch, bas Recht bewilligen, die Guter feines Schuldners Von der Bollziehung der Urtheile, und der zu pfanden, jedoch auf Gefahr und Berants wortlichkeit des erstern bin, für alle Rosten und Schaden die der Schuldner ansprechen konnte.
- 7. Der Richter kann auch ohne einigen Titel und unter der gleichen Bedingniß, die Erlaub: niß bewilligen, die Sache, welche der Klager behauptet ihm anzugehören oder ihm entwendet worden ju fenn, ju pfanden und gu verhaf: guttigen Titel gegen ihn befist, welcher entwes ten, und fie anzuhalten, fo wie auch die von der durch seine Unterschrift, oder die des dazu einer Pachtung herkommenden Früchte für die verordneten gesezlichen Beamteten, anerkannt ist. Bezahlung des Pachtzinses, und die in ein ges
  - gelung ber Zahlung ber von dem Reisenden im Gafthofe gemachten Roften, die Rleidungsfücke,

Der Fuhrmann ju Baffer und zu Land hat

zu senn: so ift es besonders in diesem g unber ftimmt, wie es mit Unfprachen geben foll, 4. Wenn der Schuldner laugnet die Schuld: fur Die man feine Titel in ben Sanden bat. schrift unterschrieben zu haben, so ift der Glau Er wunscht, daß der beauftragte der Commiffion

Rilchmann. Diefer & scheint nur die lies

(Die Fortfetung folgt.)

## eues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Uffert, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. VI.

Bern, ben 2. Oft. 1799. (II. Benbemiaire VIII.)

## Groffer Rath, 26. Geptember. (Fortfebung.)

terabtheilungen erft im Berfolg entwickelt wers widerfegen und einem vernunftigen Grundfag. den; bei blos mundlichen Verträgen muß erst Der S entwickelt das allgemeine Principium, Anmerkung derselben statt haben, ehe gericht; welches die abgefürzten Urtheile von den ges lich gegen den Schuldner verfahren werden wöhnlichen unterscheidet. Die Pfändung wird kann; Kilchmanns Vermuthung ist ganz unger vorgenommen, wenn die Ansprache rechtlich und gründet, weil der S alle Arten Schulden bes eingestanden ist; z. B., ich nehme an: ich bin trifft. Man beurtheile das Gauze, und dann dem Filius 100 Ehlr. schuldig, die er mir ges wird das Einzelne deutlicher werden.

Gefeggebung. strage nach und nach in schriftliche umschaffen wird.

Pellegrini. Indem wir den 5 bestreiten, bestreiten wir einen Grundsat, der mabrend (Fortsehunge.)
mehrern Jahrhunderten von dem rheinischen Secretan: Es ist hier um das gauze All Bolt geachtet, und nun auch von der frankisgemeine der Pfandungen zu thun, deren Uns schen Republit angenommen wurde, kurz, wir

lieben hat, fo ift Die Unleihung der Rechtstitel; Eustor sindet den S gut, doch will er noch beistügen, daß auch eine anerkannte Schuld zu Ausdruf 100 Thir. bestimmt, und er ist auch dieser Pfändung hinlänglich sen.
Roch ist nicht erbaut, durch die Erläuterung ist. In diesem Fall also kann die Pfändung Secretans, und gesteht, daß er auch das Ganze vorgenommen werden, denn es ist hier keine Art Dieses Gutachtens nicht deutlich findet, und Einwendung vorhanden. Aber wenn ich g. B. fürchtet, daß dadurch i die bofen Schuldner dem Filius einst 10, ein andermal 15, ein drite tausend Ausstüchten erhalten wurden. Diesem tes mal 20 Thir. auf Rechnung gab, ohne ben gufolge wurden alle auf mundlichen Bertra, Rechtstitel abgeandert zu haben, bann ift dies gen beruhende Schulden sogleich als unrichtig ser nicht mehr rechtlich, sondern nur eingestanz angesehen werden, und erst gerichtliche Unter den; die Pfandung kann also nicht mehr statt suchung ersodern, welches aber keineswegs haben. Wann es aber im Gegensaz um den nothwendig ist; er fodert Zurükweisung dieses wortlichen Vertrag über ein Pferd zu thun ist, ersten Abschnitts an die Commission. | fo fann ich den Bertrag, ben Preis und bie Zimmermann ist ungesehr gleicher Mei, Bedingungen verläugnen, wann auch schon nung wie Roch, indem auch ihm das Gutach: Zeugen da waren, und in diesem Fall soll nicht ten nicht deutlich genug ist, wozu freilich die die Pfandung, sondern das gewöhnliche Urtheil Uebersetzung aus einer Sprache in die andere statt haben. Wenn wir also keinen Rechtstitel bas Ihrige beitragen mag; er winscht alfo, fur Die Betreibung abfodern, fo fegen wir uns baß Secretan mit einem Mitglied, welches Die ber Gefahr aus, bag die Burger wiederrechtlich Deutsche Sprache und den Rechtsgang genau ihres Gutes beraubt werden konnen, welches kennt, das Gutachten durchsche und umarbeite. nie statt haben wird, wenn wir diese Titel als Schlumpf folgt, und will der Pfandung Bedingung für die Betreibung festsehen; sie bie bloße Betreibung vorgehen. lassen.

hreux findet diesen I. h sehr zwekmäßig, es ist, diese Bedingung festzusetzen, und ich weil er die bloß mundlichen unbestimmten Verzssimme diesem zusolge für das Sutachten. Berwirrung der Sprachen unter uns erneuern. fion guruf, damit man fich in derfelben beffer Die hauptschwierigkeit ift die Frage: was foll darüber verftebe. eine rechtsgultige Unfoderung bestimmen? Wenn Der erfte Abschnitt wird ber Commiffion jus wir nicht wirkliche Titel biergu gur Charafteris rufgewiesen. firung annehmen, so werden wir die groften Das Direktorium übersendet folgende Bothe Berwirrungen verurfachen, und in den Ranto, Schaft : nen, welche bisher diefen Rechtsgang hatten, Das Bollziehungsbirektorium ber helbetischen würden andere Grundfage, nicht nur die Ohren fondern die Saare gen Berg fleigen machen. Er beharret auf dem Gutachten.

Roch. Diefer Gegenstand ift bochft wichtig, weil hiervon unfer gange Rechtsgang abhangt. fchen Rantone Die beutschen Rechtsübungen bes zu beftimmen. folgten. Go febr auch die romischen Gesetze Da der oberfte Gerichtshof nicht weiß, was an sich gut senn mochten, so kann uns ihre für Formen er in solchem Falle zu befolgen Rechtsform, welche auf die römischen Ge: habe, so verlangt er ein Gesez, nach dem er brauche und Ginrichtungen berechnet ift, nicht fich richten fonne. anfteben ; im romifchen Recht ift ein fchriftlie Indem Gie das Direttorium an feine Boths cher Titel, eine Unterschrift, der Charafter der schaft vom 26. July erinnert, labet es Gie glaube ich, behaupten gu durfen, baß die Uns nigen. erkennung eine bestimmtere Ansprache giebt, als die bloße Unterschrift, welche vielleicht falfch fenn fann. Budem ift offenbar, bag burch meinen Borfchlag weniger Prozeffe bewirft werben, als burch bas entgegengefeste Berfahren, wodurch jeder nicht schriftliche Vortrag zu eis ner Erscheinung vor bem Richter Unlag gabe; Gegenfrand in 2 Tagen. er beharret alfo auf bem erften Untrag.

Rilchmann fodert Rufweifung bes gangen feine Entlaffung. Gutachtens als unausführbar an Die Commife

Underwerth will auch die Anerfennung der Schuld ber Pfandung vorgeben laffen, und Sigung.

fimmt Roch bei.

und bem Gutachten fen nur ein Bortfpiel, und chaud jum frangofischen Gecretar ernennt. Anderwerth und Roch sepen einander am entz gegengeseztesten. Eben so ift die Betreibungs, art nicht aus bem Romifden, fondern aus bem Canonischen bergenommen, und gewiß ift Die Form des Gutachtens turger, als die von Der Prafident des Bollziehungsbirektoriums Roch vorgeschlagene, wodurch eine Schuld alles theilt die Rachricht von dem glutlichen lebers

Gecretan: Wir find aus Its Rantonen|mal erft vor bem Richter eingestanden werben hieher gefandt worden, um allgemeine Gefete mußte, ebe fie betrieben werden konnte; eben su machen; will und jeder seinen bisherigen darum aber, weil man die Sache noch so vers Rechtsgang beibehalten, so werden wir die fehrt ansieht, weise man dieselbe der Commiss

einen und untheilbaren Republit, an Die gesetzgebenden Rathe. III 1911010

Burger Gefeggeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat Gie unterm Die Hauptverschiedenheit fommt baher, daß 26. July durch eine Bothschaft eingeladen, für Die welfchen Kantone mehr und minder das den Caffations-Recours und für die Appellation comifche Recht haben, ba hingegen die beut, bei Criminal : Gentengen ben endlichen Termin

Rechtsansprache, und im deutschen Recht Die ein, BB. Geseigeber, über diesen wichtigen Anerkennung von Seite des Schuldners. Run Gegenstand Ihre Entscheidung zu beschieus

Republifanischer Gruß !

Der Praf. Des Bolly. Dirett. Gabarn.

Im Ramen des Direft. Der Gen. Gefr. Mouffon.

Suber verfpricht ein Gutachten über biefen

Der Prafident bes Diffrifts Langenthal fodert

Auf Lufchers Untrag geht man gur Tagesa ordnung.

Die Versammlung bildet fich in geheime

mmt Roch bei. Mach Wiedereröffnung der Sitzung wird Carrard glaubt, der Streit zwischen Roch Blattmann zum Prafidenten, und Pans

Genat, 26. September. Prafident: Deglin.

gang ber Franken bei Dietiton über die Lims verfügen hat, anderfeits von ben verfchiebenen

Beifallflatschen angehort.

Der Beschluß wird angenommen.

Rriegeminifterium eröffnet.

nahme oder zu Berwerfung Diefes Befchluffes rechtigkeit widerfahren; Die unbezahlten Beams in ftimmen; mir mangeln alle dazu nothigen ten und Goldaten find großentheils Schuld Data. Es ift ein schones Attribut der gefest der vollziehenden Gewalt, die die Auflagenbegebenden Gewalt, daß sie in Verfassungen, ziehung nicht mit gehöriger Dednung betreiben wie die unsere ist, der vollziehenden Sewalt ließ. Indessen ist nun vor allem aus doch das die Selder für die verschiedenen Bedürsnisse dringenoste Bedürsnisse — Soldaten und ihre bes Staats anzuweisen und zu bewilligen hat; richtige Bezahlung. Er will feine Berantworte aber fo, wie wir bisdahin biefes Attribut aus: lichkeit burch Bergogerung Diefer Bewilligung geubt haben, ift es eitle und leere Formalitat. auf fich laben, und nimmt den Befchluß an. Um auf eine vernünftige Weise Gelder angu: Mener v. Arb. Ufferi's Bemerkungen find weisen, muß man bon zwei Dingen Kennenig allerdings richtig, aber im gegenwartigen Zeitz

Bedürfniffen, die aus jener Quelle beftritten Die Verlefung diefer Bothschaft wird unter werden muffen, von dem Verhaltnig derfelben Bu einander, u. f. w. Run geftehe ich Euch Der Beschluß wird verlesen und angenom, aufrichtig, BB. Reprasentanten, daß mir diese men, der der Bürgerin Brefi, von Basel, die gedoppelte Kenntniß durchaus mangelt. Das Erlaubnif ertheilt, mit ihrem Chemann ein ge: Direktorium fodert Geldbewilligungen von uns, genseitiges Teffament errichten ju burfen, mit mabrend wir nicht wiffen, ob und was in ben Staatstaffen vorhanden ift; es fodert Rredita Beiftimmung ihrer nachsten Erben. Staatskaffen vorhanden ift; es fodert Kreditz Der Befchluß wird verlefen, ber verordnet, Eröffnungen, die die wirklich vorhandenen Guma es foll dem Regierungsstatthalter jedes Rans men immer weit übersteigen. Aus diesem leg-tons, das zu seiner Kanzlei erfoderliche Lokal tern Umstande folgt dann, daß das Direktorium auf Roften ber Republit geliefert werden. | ausschließlich und gang allein über die jedess Mener b. Arb. widerfest fich der Annahme maligen bafenenden Sonds verfügt; es fagt nicht; hatte aber geglaubt, es follte Diefes ben Schazcommiffarien : ihr werdet einstweilen Lokal in Rationalgebäuden angewiesen werden, nur die Anweisungen von diesem, g. B. dem damit die Nation keine Zinse bezahlen musse. Kriegsdepartement, und keine andern einlosen; Usteri: Der Beschluß könnte nicht auf diese so werden die einen von uns eröffnenden Rres Urt abgefaßt werden; da die Statthalter feine dite befriedigt, die andern aber nicht, und das Wohnungen von der nation erhalten, fo fann Direktorium hat es in feiner Gewalt, alle Gela man fie nicht berbinden, für Rationalgebaude ber nun ausschließlich einem einzigen Departe Miethen zu zahlen; sie mussen sich felbst Wohr mente zuzuwenden. — Um nun auf den gegens nung auswählen konnen — fie muffen aber wartigen Befchluß zu kommen, fo wird und auch ihre Kangleien bei sich haben. — Ich kann niemand zweifeln, daß die Republik große, steinme zur Annahme. | leider so große Bedürfniffe bat, wie fie nie leider so große Bedürfnisse hat, wie fie nie Diefelben gu beftreiten im Stande ift - aber Der Beschluß wird berlefen und angenom, Danieben find bennoch auch andere, und niche men, der den jahrlichen Gehalt der Supplean, minder mahre, nicht minder dringende Bedurfs ten beim oberften Gerichtshof auf 1920 Fr. niffe vorhanden; wenn die Republik Goldaten festigezt. Derjenige wird verlesen und angenommen, minder nothig, und wenn jene ihres Goldes, ber ben Gehalt der Gerichtsschreiber am ober, so find diese ihres Gehaltes werth — und ften Gerichtshof auf 1600 Fr. und unmeublirte wenn, wie es der Fall ift, diefer für 10 und Wohnung bei feiner Ranglei festfest. mehr Monate rufftandig ift, fo fcheint mir Der Befchluß wird verlesen, der bem Bolls diefes Bedürfniß auch fehr bringend geworden liehungsdirektorium bei der Nationalschaftam zu senn. — Ich wiederhole, daß ich mit Sacha mer einen Rredit von 400,000 Fr. für das tenntnif meder gur Unnahme noch gur Bermers fung diefes Beschluffes fimmen fann.

Afteri: 3ch bin nicht im Stand, ju Un: Rubli lagt Diefen Bemerfungen alle Ges

baben, einerseits von dem, worüber man ju puntt nicht anwendbar. Das Direktorium mußte

die porhandenen Gelber immer dabin verwen: wartige Resolution verwerfen wollen. Wir fols ben, wo sie am nothigsten waren. Jeder len in der Folge ohne forgfaltige Untersuchung Beamte in seinem Kanton kann denn doch der Bedürfnisse, ihrer Berhaltniffe zu einander, eher warten, oder von seinen Freunden unter teine und nie andere, als vorhandene Gelber flügt werden: der Goldat im Feld ist nicht in bewilligen. Die diese werden wir unstreitig Diefer Lage. Er finamt gur ungefaumten Une nur eine Formalitat mit unfern Defreten leiften.

nahme.

richtig ist, muß auch anwendbar seyn; Usteri beträgt so viel, als der Ertrag aller übrigen behauptet gar nicht, daß der Soldat nicht res Ausgaben des Kriegsministeriums diese Kriegssen wissen musse, was und wozu er seeigeber wissen musse, was und wozu er seine Rechnungen ablegen sollen; er will kein ligen. Der Beschluß wird angenommen. blindes Zutrauen in das Direftorium feten, und verwirft ben Beschluß.

alle Rantone wieder vereinigt find, eine detail lirte Hauptrechnung vom Direktorium unmöge

lich fann vorgelegt werden.

Laflechere: Rur Ufferi und Genhard mer; den zu Berwerfung diefes Beschluffes ftimmen; jener beweist in einer langen Rede, daß Diefe Bewilligungen eine leere Form fenn; allein, auweisen, und wenn Fehler in der Organifa, angenommen wird. tion unferer Finangadministration fenn mogen, follten wir barum die Bedürfniffe ber Bater: nat wird diesen Beschluß nicht verwerfen.

den; er ffimmt jur ungefaumten Unnahme.

ten sind nicht so zu bedauren, wie der Soldat. Ott in Zweifel zu ziehen; Alle, die dem Soldat ihren Sold entziehen hat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit wollen , find Feinde des Baterlandes.

Luthi b. Gol, nimmt die Resolution an; fie ift naturliche Folge der von und decretirten Das Defret vom August, welches den Coms Truppen. Indeffen dankt er Ufteri für feine miffair Dit fuspendirte, guruckzunehmen. Bemertung, die in der Folge Grundfag fur und fenn foll; er hat damit nicht die gegens

Genhard unterflugt Ufferi's Meinung; was Groffard: Unfere beschloffene Rriegsfleuer

Man Schreitet gu'Biederbefetung bes Bureaus. Caglioni wird jum Prafident, Ba'n jum Mener v. Arb. nimmt nicht aus blindem frangofischen Secretar, Thonig und Rogg Zutrauen den Beschlug an, sondern weil, bis zu Saalinspettoren ernennt.

Groffer Rath, 27. Gept.

Prafident: Blattmann.

Bufch er erhalt für 14 Tage Urlaub.

Legler, im Mamen einer Commiffion, legt Dem ift nicht fo, benn ohne unfere Befchluffe folgendes Gutachten vor, über welches Dring: fann Das Direftorium ja überall feine Gelder lichkeit erflart, und welches ohne Einwendung

### Un ben Genat.

landsvertheidiger vertagen ? - Rein, Der Ge: In Erwägung, daß bas Bollziehungs, Di rettorium der Ginladung bes gefeggebenben Munger: Die Goldaten muffen nun eine Corps vom August ganglich entsprochen bat, mal vor ben öffentlichen Beamten bezahlt wer: indem daffelbe die Rechtfertigung des Commiss fairs Dtt fowohl, als feine Berrichtungen get Buthi v. Lang. wundert fich febr, daß man nau prufte, und bag zufolge eines Direftorial; heute fo lange über Diesen Beschluß spricht, beschlusses vom 4. Gept. ber Birger Ott, heute, wo wir frohe Nachricht von der Ber, die Bollmachten und Instruktionen des Bollz. treibung unserer Feinde erhalten; dieß fallt ihm Direktoriums genau und punktlich befolgte, febr auf. - Der Buffand ber Raffe muß be- und bas Intereffe ber Ration bestmöglich bes ftimmen, welche Bedürfniffe jedesmal vor den forderte, und bas Direftorium feine Gpur ents andern befriedige werden muffen. Die Beam, becken fonnte, um bas Betragen bes Burgere

beschlossen:

(Die Kortsetzung folgt.)

## Neues helvetisches Tagblatt.

of etechlien Unternehmen ungehoren, alle eileige Berandgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

te intita from Minnistr end Orr

Bern, den 2. Oct. 1799. (11. Bendemiaire VIII.)

Groffer Rath, 27. Gept. (Fortsetzung.)

folgendes Gutachten vor, über welches Dring: lichfeit erflart wird.

#### Anben Genat.

In Erwägung, daß wenn das souveraine Bolt einerseits die schwere Pflicht übernimmt, bas Baterland in feinen Bedürfniffen nach Möglichkeit und Kraften zu unterstüßen, es Zeit eines Monats den gesetzgebenden Rathen, anderseits dann auch berechtigt senn musse, die in dem 81. S der Constitution vorgeschriebene über die Pfenninge des Staats, an denen nur Jahresrechnung vorzulegen. zu oft sein Schweiß und seine Thranen hangen, Earrard. Die Commission hatte den Aufe die genaueste Rechenschaft zu fordern.

und Klugheit einstimmig gebieten, daß der fo die Rechnung abzufodern; und hierüber ist in tauten, so allgemeinen und so billigen Forde, dem Gutachten kein Wort enthalten: überdem

In Erwägung, daß es weder der Drang Commission zurüt. ber gegenwartigen Zeitumstande, noch einige Anderwerth stimmt gang Carrard bei, unvorgesehene Ereignisse keineswegs unmöglich und findet den Ton dieses Gutachtens unwürs machen, daß nicht dem Bolt und feinen Stell dig und felbft ungeraumt. vertretern eine getreue Darftellung after bezoges nen und aufgelegten Summen, fo wie jener ter Rufftande, follte vor Augen gelegt werben fonnen.

In Ermagung, daß es nach 18 langen Mo: naten, wenn nicht zu spat, doch gewiß hohe Litterarische Gesellschaft des KanZeit sei, daß die gesetzgebenden Raise, ihrer,
in Rutsicht des Staatseigenthums und seiner Einkunfte, so tiefen, ja ganzlichen Unwissenheit, 2w endlich einmal entrissen werden, wenn anders an die Stelle der Unordnung und des bisher rigen entseglichen Wirrwars fünftig ein auf Die Erauer, im Ramen einer Commiffon, er:

ben beffer berechnetes Rinange und Militarfoftem treten foll.

In Erwägung endlich, daß felbst die Con-(Fortsetzung.)
Pozzi, im Namen einer Commission legt unterm 12ten August durch einen ähnlichen ligendes Gutachten vor, über welches Dring: Beschluß erinnert worden, eine alljährliche theit erklart wird. erheischt;

beschließt der große Rath nach! erklärter Dringlichkeit:

Das Bolly. Direftorium ift aufgefordert, in

e genaueste Rechenschaft zu fordern. trag Bericht zu erstatten, ob es möglich sei, In Erwagung, daß Vernunft, Gerechtigkeit und wenn es möglich sei, vom Direktorium rung des Volts einmal entsprochen, und ihm enthält dasselbe Ansdrücke, die wahrlich nicht nicht durch längeres Zögern Anlaß zu begrünz in dem Mund eines Gesegebers sich sinden deten Mistrauen, oder wohl gar zu endlicher sollen; man weise also dieses so wenig dem Verweigerung sernerer Beiträge gegeben werde. Auftrag entsprechende Sutachten wieder an die

(Die Fortsetzung folgt.)

incit ausachamanen, Ila

Zwei und breißigste Sigung. Prafident : Roch.

Auellen des Landes und auf die Krafte deffelistattet Bericht über den Borschlag, ju bessern